

Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– BUND –

Stand: 07/2020

1. Allgemeine Informationen

1.1. Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- Bundesministerium der Finanzen

1.2. Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)

- Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE)
- Online-Zugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE)

1.3. Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (Ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)

- <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/einfuehrung-e-rechnung/einfuehrung-e-rechnung-node.html>, zukünftig: <https://www.e-rechnung-bund.de/>
- <https://www.beta.bund.de>

1.4. Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?

Vgl. 1.2 und 1.3

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Die Verordnungsermächtigung findet sich in Art. 4a Absatz 3 des E-Government-Gesetzes. Aufgrund dieser wurde die E-RechV erlassen, s. <http://www.gesetze-im-internet.de/egovg/>.

2.2. Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

E-Rechnungsverordnung (E-RechV) – BMI, veröffentlicht im Bundesanzeiger Jahrgang 2017, Teil I Nr. 68 vom 18.10.2017, s. <http://www.gesetze-im-internet.de/erechv/index.html>

3. Geltungsbereich

3.1. Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

Lieferung und Leistungen basierend auf öffentlichen Aufträgen, Aufträgen, Konzessionen
Vgl. Art. 1 E-RechV

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

Eine Rechnung im Sinne der E-RechV ist jede Rechnung, mit der eine Lieferung oder Leistung abgerechnet wird, gleichgültig wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.
Vgl. Art 2 Abs. 2 E-RechV

4.2. Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?

Rechnungssteller sind gemäß § 2 Absatz 3 E-RechV alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des BGB, die eine Rechnung an Rechnungsempfänger im Sinne von § 2 Absatz 4 E-RechV ausstellen und übermitteln.

Rechnungsempfänger sind gemäß § 2 Absatz 4 E-RechV alle Stellen im Sinne von § 159 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese Rechtsverordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Rechnungssender sind gemäß § 2 Absatz 5 E-RechV alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des BGB, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

Vgl. Art 2 Abs. 3, 4,5 und 6 E-RechV

5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

5.1. Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

- Oberste Bundesbehörden und Verfassungsorgane des Bundes sind seit 27. November 2018 zum Empfang verpflichtet, § 11 Absatz 1 E-RechV.
- Subzentrale öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber sind seit 27. November 2019 zum Empfang verpflichtet, § 11 Absatz 2 E-RechV.
- Rechnungssteller sind verpflichtet, ab dem 27. November 2020 Rechnung an Rechnungsempfänger in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln, § 11 Absatz 3 E-RechV.

5.2. Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Oberste Bundesbehörden und Verfassungsorgane sind seit dem 27. November 2018 zum Empfang elektronischer Rechnungen verpflichtet. Für subzentrale öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber galt dies ab dem 27. November 2019.

5.3. Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Oberste Bundesbehörden und Verfassungsorgane sind seit dem 27. November 2018 zum Empfang elektronischer Rechnungen verpflichtet. Für subzentrale öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber galt dies ab dem 27. November 2019.

5.4. Rechnungsempfänger Direktaufträge

Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung an Rechnungsempfänger entfällt bei Erfüllung von Direktaufträgen bis 1.000 €, § 3 Absatz 3 Nr. 1 E-RechV.

5.5. Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

S. Nr. 5.4

5.6. Rechnungssender im Oberschwellenbereich

Rechnungssteller sind verpflichtet, ab dem 27. November 2020 Rechnungen an Rechnungsempfänger in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln, § 11 Absatz 3 E-RechV.

5.7. Rechnungssender im Unterschwellenbereich

Vgl. 5.6

5.8. Rechnungssender Direktaufträge

Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung an Rechnungsempfänger entfällt bei Erfüllung von Direktaufträgen bis 1.000 €, § 3 Absatz 3 Nr. 1 E-RechV.

5.9. Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

S. Nr. 5.4 und 5.8

6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

6.1. In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

Gemäß § 4 E-RechV ist grundsätzlich der Datenaustauschstandard XRechnung zu verwenden. Rechnungssteller können aber auch einen anderen Datenaustauschstandard verwenden, wenn er den Anforderungen der Europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht (CEN).

6.2. Welche Übertragungswege bieten Sie an?

6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

Angeboten werden Übertragung per Weberfassung, Upload, E-Mail und PEPPOL.

6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

Vgl. 6.2.1

6.3. Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

6.3.1 möglich

Die Nutzung der OZG-RE ist Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung möglich.

6.3.2 vorgeschrieben

Die Nutzung der ZRE ist für Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung verpflichtend.

6.4. Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Rechnungen, die nicht den zulässigen Datenaustauschformaten entsprechen oder diesen entsprechen, aber formelle Fehler aufweisen, werden gemäß Art. 4 Abs. 3 E-RechV zurückgewiesen.

Rechnungen, die per E-Mail eingehen, aber von keiner zuvor registrierten Mailadresse versandt werden, werden zurückgewiesen. Ebenso werden Rechnungen zurückgewiesen, die keinem Nutzerkonto zuzuordnen sind.

7. Inhalt der elektronischen Rechnung

7.1. Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Leitweg-Identifikationsnummer nach Vorgabe des Auftraggebers,
- b) die Bankverbindungsdaten,
- c) die vereinbarten Zahlungsbedingungen und
- d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

7.2. Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

- e) die Lieferantenummer und
- f) eine Bestellnummer

7.3. Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden? Wenn ja, in welchem Feld?

Ja, in BT 10 (Buyer Reference)

7.4. Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID? Wenn ja, welche Formattierungsregeln sehen Sie vor?

Die Feinadressierung der Leitweg-ID basiert in der Regel auf Teilen der Bewirtschafternummer. Vgl. Punkt 7.5

7.5. Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Für die Behörden des Bundes wird die Leitweg-ID durch das Zentrale Finanzwesen des Bundes (ZFB; Mail an erechnung@zrb.bund.de) vergeben.

7.6. Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Die Leitweg-ID ist dem Lieferanten sinnvollerweise bei Auftragsvergabe zu übermitteln.

7.7. Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein? Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?

Vgl. 7.3; die Leitweg-ID wird auf Existenz in der ZRE bzw. formelle Korrektheit überprüft.

7.8. Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?

Das zentrale Element für die Adressierung ist die in BT 10 anzugebende Leitweg-ID.

8. Ausnahmen

8.1. Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?

Es bestehen Ausnahmen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungen, vgl. Art. 8 E-RechV und Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes und Beschaffungen im Ausland, vgl. § 9 E-RechV.

9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen

9.1. Für Rechnungsempfänger

Nein

9.2. Für Rechnungssteller

Nein

9.3. Weitere darüber hinaus gehende Regelungen

Nein

9.4. Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen

Die Auswirkungen auf bestehende Verträge sind ggf. im Einzelfall zu prüfen.

9.5. Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)?

Abgesehen von rechnungsbegründenden Anlage (bis max. 10 MB) ist dies derzeit nicht vorgesehen.

10. Inkrafttreten

10.1 Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Ab 27. November 2018

10.2 Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Vgl. Punkt 10.1

10.3 Für Rechnungssteller / Rechnungssender

Tritt in Kraft am 27. November 2020

10.4 Für Rechnungsempfänger

Vgl. Punkt 10.1